



hospizbewegung
liechtenstein



**Liechtensteinische
Ärzttekammer**

PATIENTENVERFÜGUNG

Herausgegeben von der Liechtensteinischen Ärztekammer und der Hospizbewegung Liechtenstein

Warum eine Patientenverfügung?

Vielen Menschen ist es heute wichtig, schriftlich festzuhalten, wie sie in ihrer letzten Lebensphase, also im Sterben, begleitet und betreut werden wollen. Der eigentliche Zweck der Patientenverfügung ist die Wahrung des persönlichen Willens für den Fall, dass jemand sich aus Krankheitsgründen nicht mehr äussern kann. Immer mehr Menschen haben Angst, dass in einer solchen Situation (etwa bei Bewusstlosigkeit oder Verwirrtheit) von medizinischer Seite Massnahmen getroffen werden, die nicht in ihrem Sinne sind. Viele möchten auch in ihrer letzten Lebensphase Menschlichkeit und Nähe, Linderung und Beistand in ihrem Leiden erfahren und die ihnen verbleibende Zeit in Selbstachtung und Würde leben können. Die Menschen sind verunsichert – sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Respekt vor der Würde und dem individuellen Willen, Schmerzbekämpfung, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit, im Voraus die diesbezüglichen eigenen Vorstellungen in einer Patientenverfügung festzulegen. Sie kann den behandelnden Ärzten und den Angehörigen eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Festlegung des medizinischen Vorgehens sein.

Was ist wichtig für eine Patientenverfügung?

Das Verfassen einer Patientenverfügung erfordert eine bewusste und intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und Tod. Die Abfassung sollte mit den nächsten Angehörigen, mit einem Arzt des Vertrauens und allenfalls mit weiteren Vertrauenspersonen besprochen werden. Dasselbe gilt, wenn die Verfügung zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert wird. Damit die Patientenverfügung im Ernstfall ihren Zweck erfüllt, sollte sie leicht verfügbar sein (z. B. Brieftasche oder Dokumentenmappe). Beim Hausarzt oder einer vertrauten Person deponierte Exemplare bilden eine zusätzliche Absicherung.

Worin bestehen die rechtlichen Aspekte der Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine besondere Form, das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung auszuüben. Es ist dies eine Willenserklärung im Vorhinein, die für Situationen abgegeben wird, in denen eine ausdrückliche Einwilligung oder Ablehnung medizinischen Handelns nicht mehr möglich ist. Die Patientenverfügung stellt einen Hinweis auf den mutmasslichen Willen des Patienten dar und beschreibt alles, was den Patientenwunsch bezüglich weiterer medizinischer Behandlung bekundet. Durch regelmässige Erneuerung der Patientenverfügung oder erneute Bestätigung des Willens durch Unterschrift und Datum, sollte sichergestellt werden, dass die Aktualität und damit Verbindlichkeit der Patientenverfügung gewahrt bleibt, dies insbesondere dann, wenn sich der Gesundheitszustand oder die soziale Situation grundlegend verändert haben. Eine Patientenverfügung kann entweder selber formuliert werden oder es kann das vorgedruckte Formular (auf Seite 3) verwendet werden. Eine Patientenverfügung darf nicht mit einem Testament verwechselt werden, da ein solches vor allem vermögensrechtliche Anordnungen nach dem Tod regelt.

Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?

Natürlich kann eine solche Patientenverfügung nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige Anweisungen geben. Sie kann damit auch die ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation nicht zwingend vorwegnehmen. Die Patientenverfügung beschreibt eine konkrete Lebenseinstellung beziehungsweise persönliche Wertvorstellungen zum eigenen Sterben und beinhaltet die Bitte an den Arzt, die Behandlungsentscheidungen in diesem Sinne zu treffen. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit, die persönliche Wertvorstellung zum eigenen Sterben einer oder mehreren Vertrauenspersonen darzulegen und mit ihnen zu diskutieren, damit diese im Ernstfall in der Lage sind, den mutmasslichen Willen des Patienten gegenüber den behandelnden Ärzten zu vertreten. Erfahrungsgemäss sind Angehörige oder emotional nahe stehende Personen mit dieser Aufgabe häufig überfordert, so dass es sich empfiehlt, zusätzlich neutrale Personen (wie z.B. den Hausarzt) zu informieren und diese in der Verfügung auch als Ansprechpartner anzuführen. An dieser Stelle muss auch festgehalten werden, dass eine aktive Sterbehilfe in Liechtenstein strafbar ist und daher entsprechende Wunschvorstellungen in der Patientenverfügung keinen Platz haben.

Was geschieht mit meinem Körper?

In der Patientenverfügung sind auch die Fragen zur Autopsie/Obduktion und Organtransplantation aufgegriffen. Die Beantwortung der Frage, was mit dem Körper nach dem Tod geschieht, gehört zu einer ganzheitlichen und persönlichen Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben.

Die Autopsie resp. Obduktion

Unter der Autopsie versteht man die Leichenöffnung zur Erkennung von Krankheiten und der Todesursache. Es können aber auch ärztliche und pflegerische Behandlungsmassnahmen überprüft werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Autopsie sind in Liechtenstein im Art. 13 des Sanitätsgesetzes und in den §§ 80ff StPO geregelt. Auszug aus Art. 13 Sanitätsgesetz:

1) An Verstorbenen kann auf Anordnung des verantwortlichen Arztes eine Obduktion ausgeführt werden. Die nächsten Angehörigen sind nach Möglichkeit vor der Vornahme der Obduktion davon in Kenntnis zu setzen.

2) Die Obduktion ist nicht zulässig, wenn der Patient oder die nächsten Angehörigen mündlich oder schriftlich Einspruch dagegen erhoben haben. Ein vom Patienten erhobener Einspruch kann von den Angehörigen nicht rückgängig gemacht werden.

Die Organtransplantation

Die Verpflanzung von Organen Verstorbener ist ebenfalls im Liechtensteinischen Sanitätsgesetz

(Art. 14) geregelt. Hier der Gesetzestext:

1) Einem Verstorbenen können Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn es zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist. Vor der Entnahme von Gewebeteilen und Organen ist von den nächsten Angehörigen nach Möglichkeit die Einwilligung dazu einzuholen, sofern eine Einwilligung des Patienten oder der nächsten Angehörigen nicht bereits vorliegt.

2) An der Entnahme oder Verpflanzung dürfen sich nur Ärzte beteiligen, die bei der Todesfeststellung nicht mitgewirkt haben.

3) Die Entnahme ist nicht zulässig, wenn der Patient oder die nächsten Angehörigen mündlich oder schriftlich Einspruch erhoben haben. Eine vom Patienten erklärte Zustimmung bzw. ein von ihm erhobener Einspruch kann von den Angehörigen nicht rückgängig gemacht werden.

Sie können diese Patientenverfügung **kostenlos** anfordern:

- beim Sekretariat der Liechtensteinischen Ärztekammer, Postfach 52, 9490 Vaduz
- bei Ihrem Hausarzt
- bei der Hospizbewegung Liechtenstein, Postfach 360, 9494 Schaan

Liechtensteinische Ärztekammer: Im Dienste der Bevölkerung

Die Liechtensteinische Ärztekammer wurde im Januar 2004 gegründet. Marco Ospelt, Allgemeinmediziner aus Triesen, wurde zum ersten Präsidenten der liechtensteinischen Ärztekammer gewählt. Vizepräsidentin ist die Kinderärztin Dorothee Laternser und als weitere Mitglieder des Vorstandes bestellte die Plenarversammlung Ruth Kranz, Christoph Wanger und Ecki Hermann. Die Mandatsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Ruf nach einer Ärztekammer wurde bereits Mitte der 90er Jahre laut, als die Ärztezahls stetig zuzunehmen begann und deshalb die bestehende Landesvertretung - der Ärzteverein - nicht mehr als adäquat betrachtet wurde. Erst mit dem im Herbst 2003 beschlossenen neuen Ärztegesetz wurde aber die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer Kammer geschaffen.

Alle in Liechtenstein eingetragenen Ärzte bilden heute eine eigene Landesvertretung in Form einer eigenen Ärztekammer. Sie gilt als Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird von den Mitgliedern in Selbstverwaltung geführt. Die Ärztekammer vertritt die Interessen der liechtensteinischen Ärzteschaft und soll zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beitragen. Der Kammer sind auch die Erledigung einer Reihe von Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege übertragen: Sie berät in diesem Bereich die Regierung, fördert die ärztliche Fortbildung und wirkt im Bewilligungsverfahren bei der Zulassung von neuen Ärzten mit. Zudem regelt die Ärztekammer die Organisation von Notdiensten. Allgemein gesehen, sorgt die Kammer unter Wahrung des öffentlichen Interesses für die Wahrung des ärztlichen Berufssehens und der ärztlichen Berufspflichten.

Weitere Infos: Liechtensteinische Ärztekammer
Postfach 52, 9490 Vaduz, Tel.: 236 48 80



Eine Kopie habe ich an folgende Vertrauensperson übergeben:

Name, Vorname: _____

Strasse: _____
PLZ/Wohnort: _____
Telefon: _____



hospizbewegung
liechtenstein



**Liechtensteinische
Ärztekammer**

Persönliche Verfügung von:

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Strasse: _____
PLZ/Wohnort: _____

Erneuerung:

Ich habe diese Verfügung erneuert und meine
Vertrauensperson darüber informiert:

Ort, Datum: _____
Unterschrift: _____
Ort, Datum: _____
Unterschrift: _____
Ort, Datum: _____
Unterschrift: _____

**Bitte übergeben Sie diese Verfügung den verantwortlichen
Ärztinnen/Ärzten und dem zuständigen Pflegepersonal.**

Hospizbewegung Liechtenstein (HBL): Sterbebegleitung ist Lebensbegleitung

Ziel der Hospizbewegung Liechtenstein (gegründet im Mai 2001) ist es, dem sterbenden Menschen ein würdevolles Leben bis zuletzt zu ermöglichen, sei dies zu Hause, im Krankenhaus, im Alters- oder Pflegeheim. Um diesem Ziel gerecht zu werden, stellt die HBL den kranken und sterbenden Menschen mit seinen Bedürfnissen und Wünschen, aber auch mit seiner Angst und Hilflosigkeit in den Mittelpunkt - unabhängig von seinem sozialen, religiösen und politischen Status. Die Tatsache des Todes ist oft mit Gefühlen der Angst und Unsicherheit verbunden. Wir sind offen für alle Fragen und Anliegen und beraten ebenso Einzelpersonen und Familien wie auch Schulen, Kindergärten, private und staatliche Institutionen und Berufsgruppen. Die Hospizbewegung möchte Angehörige, die einen kranken oder sterbenden Menschen begleiten, in pflegerischen, ärztlichen, sozialen und rechtlichen Fragen beraten. Speziell ausgebildete Frauen und Männer der Hospizbewegung Liechtenstein begleiten liebevoll schwer kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige. Im einfühlsamen Gespräch, im Dasein, im gemeinsamen Tragen und Aushalten wollen wir dem ursprünglichen Gedanken der Seelsorge gerecht werden. Wir verstehen unsere Arbeit daher als Ergänzung und Entlastung zur professionellen Hilfe durch Arzt, Pflegende und Familienhilfe. Die Angehörigen sollen in ihrer Trauer nicht alleine sein. Die Hospizbewegung Liechtenstein unterstützt alle Bemühungen, das Thema Sterben und Tod in der Gesellschaft weiter zu enttabuisieren.

Seit August 2005 ist die Hospizbewegung Liechtenstein im neuen Haus St. Laurentius an der Bahnstrasse 20 in Schaan untergebracht. Bürozeiten sind jeweils Dienstag von 9 bis 11 und 14 bis 18 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 18 Uhr. Telefon 233 41 38 oder Natel 777 20 01.



Meine persönliche Verfügung

Für den Fall, dass ich in Folge einer unheilbaren Krankheit oder eines schweren Unfalls nicht mehr bei Bewusstsein oder mittelungsunfähig bin, gebe ich nachfolgend meinen Willen kund:

- Wenn bei aussichtsloser Prognose oder im Endstadium einer Krankheit elementare Lebensfunktionen ausfallen und mein Zustand von sich aus zum Tode führen wird, sind alle lebensverlängernden Massnahmen zu unterlassen.
- In jedem Fall wünsche ich aber eine optimale Symptomkontrolle (z.B. Schmerzen, Atemnot, Durst usw.). Alle weiteren Therapien, Eingriffe und Untersuchungen, die nicht zur Linderung solcher Symptome beitragen, sind zu unterlassen.
- Folgende Vertrauenspersonen sollen bei Entscheidungen miteinbezogen und über alle Massnahmen informiert werden:

Namen und Tel.Nr.: _____

Ihnen gegenüber entbinde ich alle mich behandelnden Personen vom Berufsgeheimnis.

Ich wünsche seelsorgerische/religiöse Begleitung und beschreibe nachfolgend meine diesbezüglichen Vorstellungen (z.B. Krankensalbung, Krankenkommunion, Gebete, regelmässige Besuche durch eine geeignete Person usw.):

Weitere Bemerkungen: _____

Autopsie

- Ich wünsche, dass nach meinem Tod keine Autopsie an meinem Körper durchgeführt wird.
- Ich bin mit einer Autopsie meines Körpers einverstanden.

Transplantation

- Ich gestatte keine Entnahme meiner Organe zur Transplantation.
- Ich gestatte die Entnahme meiner Organe zur Transplantation.
- Ich gestatte die Entnahme meiner Organe zu Transplantation mit Ausnahme folgender Organe:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____